

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Plangrundlage: Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Planunterlagen entsprechen dem Katasterbestand von 29.01.2021.	Entwurf und Bearbeitung: Die Bürgermeisterin Fachbereich 60 Planung – Bauordnung - Verkehr Coesfeld,	Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 19.12.2019 gemäß § 2 IV.m. § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am 23.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Coesfeld,
Coesfeld,	Coesfeld,	Die Bürgermeisterin
offentl. best. Vermessungsinstrumenten	i.A.	i.A.
Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Coesfeld gemäß § 10 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NW am als Satzung beschlossen worden.	Dieser Bebauungsplan ist am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.	Coesfeld,
Coesfeld,	Die Bürgermeisterin	i.A.
Die Bürgermeisterin		

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bauordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 696), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 569), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2555), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

SO Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1
 (2,4) Geschosßflächenzahl
 (10,0) Baumessenzahl
 0,8 Grundflächenzahl
 H max: Höhe baulicher Anlagen bezogen auf Meter über NN siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3.1

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

EIN- BZW. AUSFAHREN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBETRIEBUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 BauGB und BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO

1.1 Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“

1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet „Schlachtbetrieb“ dient der Unterbringung von Anlagen und Betrieben zur Erzeugung von Fleischwaren. Zulässig sind:
 – Betriebe und Anlagen mit einer maximal zulässigen Schlachtkapazität von 55.000 bis zu 70.000 Schlachtkörper (Schweine) / Woche, die der Produktion und Veredelung von Fleischwaren sowie zur Verpackung, Kommissionierung und Distribution der Fleischwaren dienen;
 – Verkehrsflächen, Viehwagen- / Kühlfahrzeugregierungsanlagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, die dem oben genannten Anlagen zugeordnet sind;
 – Stallanlagen, Lagerflächen-gebäude;
 – Büros;
 – die der Ver-/Entsorgung des Gebietes dienende baulichen Anlagen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) für Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen im Sondergebiet bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung in Meter über NN (Normalhöhenmaß) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, Lüftungsanlagen, Kühlaggregate, sonstige technische Aufbauten) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3,00 m zulässig sein.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 (3) BauNVO

3.1 In dem festgesetzten Sonstiges Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundstücklichen Bauweise sind Gebäudefüßlinge von mehr als 20 m zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE gem. § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 20 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO

4.1 Im Plangebiet ist die Errichtung von Stellplätzen innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der mit „St“ festgesetzten Flächen zulässig. Die Stellplätze innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Flächen sind in Form von offenen, ebenerdigen Stellplätzen anzulegen.

5. FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN (gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB)

5.1 Auf der im Westen des Plangebietes festgesetzten privaten Grünfläche ist eine Sichtschutzanlage (Sichtschutzwand bzw. Sichtschutzwand-wandkombination) zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Sichtschutzanlage ist zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren.

6. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

6.1 Die Stellplätze innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Fläche dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wasserdurchlässiger Betonstein, Rasengrunderpflaster mit mindestens 25 % Fuganteil etc.) angelegt werden.

6.2 Zur Vermeidung einer Gewässer- und Bodenbelastung sind Dachendeckungen aus nicht beschichtetem Material nicht zulässig.

7. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

7.1 Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, angrenzend an die Borkener Straße, ist in dem mit „Lärm-schutzwand-wandkombination“ (LW 1) gekennzeichneten Bereich eine Lärm-schutzwand mit einer Höhe von mindestens 90,25 m u. NNH mit vorgelagertem Lärm-schutzwall zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

Die Lärm-schutzwand-wandkombination muss den Anforderungen der ZTV-Lsw 06 entsprechen. Die zur Borkener Straße ausgerichtete Seite der Lärm-schutzwand-wandkombination ist hochabsorbierend auszuführen (Absorptionsfaktor A3 mit einer Absorption DL von 8 – 11 dB). Die technischen Anforderungen an die Lärm-schutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.

7.2 Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist der innerhalb der festgesetzten Grünfläche bestehende Lärm-schutzwand (LW 2) mit seinen festgesetzten Höhen dauerhaft zu erhalten. Bei Neuerrichtung ist die Höhe des Lärm-schutzwalls zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren.

7.3 Zwischen dem Betriebsgelände und der K 46 ist in dem mit „Lärm-schutzwand“ gekennzeichneten Bereich der Bestand der bestehenden Lärm-schutzwand (LW 3) dauerhaft sicherzustellen. Bei Neuerrichtung ist die Höhe der Lärm-schutzwand mit seinen festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren. Die technischen Anforderungen an die Lärm-schutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.

7.4 Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist in dem mit „Lärm-schutzwand“ (LW 4) gekennzeichneten Bereich der Bestand der bestehenden Lärm-schutzwand (Höhe: 82,00 m u. NNH) dauerhaft sicherzustellen. Die technischen Anforderungen an die Lärm-schutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.

7.5 Die Lärm-schutzwände im Plangebiet müssen eine flächenbezogene Masse von mind. 10 kg/m² (DIN ISO 9813-2) bzw. ein bewertetes Schalldämm-Maß R_w von mind. 25 dB (VDI 2722-1) aufweisen. Darüber hinaus müssen die Wände über eine geschlossene Oberfläche ohne offene Spalten oder Fugen verfügen.

8. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

8.1 PKW-Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen. Für je angefangene 6 Stellplätze ist ein großkröniger, heimischer, standortgerechter Laubbau – Linde (Tilia cordata „Franco“) oder Spitzahorn (Acer platanoides) Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge Bäume sind zu ersetzen. Die Pflanzfläche muss pro Baum mindestens 6 m² betragen.

8.2 Die festgesetzten Flächen mit Pflanzgebiet sind im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen. Die Mindestpflanzqualität beträgt bei Sträuchern 100-120 cm (Wuchshöhe) und bei Bäumen 18-20 cm (Stammumfang). Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist im Bereich des Sichtschutzwalls alle 7,5 m fortlaufend ein großkröniger, heimischer, standortgerechter Laubbau zu integrieren. Dabei beträgt der Mindestabstand der Baumpflanzung zur westlichen Plangebietsgrenze 4 m.

8.3 Auf den an der Borkener Straße festgesetzten Standorten anzupflanzender Einzelbäume ist je ein heimischer, standortgerechter Baum 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.4 Alle Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und/ oder mit einem Erhaltungsgebiet belegten Flächen sowie die anzupflanzenden Einzelbäume sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist unmittelbar durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen und gleichwertigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Alle Arbeiten sind gem. DIN 18916, 18917 und 18919 durchzuführen.

8.5 In den Bereichen, in denen die mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebiet belegten Grünflächen eine mit einem Leitungsrecht belegte Fläche überlagern, sind bei der Neupflanzung von Bäumen fachwurzelnde Arten zu verwenden, die nicht tiefer als 0,5 m in das Erdreich wachsen.

9. BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT VON NUTZUNGEN (gem. § 9 (2) BauGB)

9.1 Eine Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen in Verbindung mit einer Erhöhung der Schlachtkapazität über das zum Zeitpunkt des Sitzungsbeschlusses genehmigte Maß hinaus und/ oder die Nutzung der mit „SO“ gekennzeichneten Flächen ist erst bei Eintritt folgender Bedingungen zulässig:

– Realisierung der im Bebauungsplan mit LW 1 festgesetzten Lärm-schutzwand-wandkombination und des festgesetzten Sichtschutzwalls bzw. der Sichtschutzwand-wandkombination, und

– Realisierung der Zu- und Abfahrt des Plangebietes an die Borkener Straße.

HINWEISE

1. ARTENSCHUTZ

Alle bauverordnenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Baumfällungen und Gehölschnitte sind nicht in Zeitraum von 01.03 bis zum 30.09 zulässig. Eine Abweichung von der zeitlichen Vorgabe ist nur nach erfolgter Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Fachgutachter sowie mit einer Ausnahmegenehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
 Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sind für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktängliche Leuchtmittel sind zurzeit Naturdimmampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdeur ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

2. DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSCHG NRW).

Erste Erdbebewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentrupper Straße 295, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Bauauftragern ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSCHG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

3. ALTLASTEN

Altlasten sind im Plangebiet unbekannt. Unabhängig davon besteht gem. § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

4. KAMPFMITTEL

Für das Plangebiet wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg eine Luftbildauswertung durchgeführt. Die Bezirksregierung hat mitgeteilt, dass im westlichen Teil des Plangebietes Bombardierungen bestehen. Für künftige Bauvorhaben wird eine Oberflächenuntersuchung erforderlich. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdarbeiten auf außergewöhnliche Verfestigungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittel-beseitigungsdienst, das Ordnungsamt der Stadt Coesfeld oder die Polizei zu verständigen.

5. BERGBAU

Das Plangebiet liegt über dem auf Eisenstein verfahren Bergwerkseifen „Wilhelm IV“ und „Wilhelm VI“ (Privatigentum) sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkseifen „Coesfeld“ im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

6. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des Schlachthofes vertraglich verpflichtet, Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser herzustellen, um eine ausreichende Löschwasserversorgung im Plangebiet dauerhaft sicherzustellen.

7. ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungssystem nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gehwegen und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

8. STÄDTEBAULICHER VERTRAG

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages werden zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Planung getroffen.

9. EINGRIFFSREGELUNG

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Das mit der Umsetzung des Plangebietes verbundene Biotopwertdefizit ist auf externen Flächen bzw. durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

10. INTEGRIERTES KLIMASCHUTZ- UND KLIMAAUSSCHÜSSKONZEPT

„Coesfeld macht Klimaschutz“ so lautet der Slogan des integrierten Klimaschutzkonzeptes, das der Rat der Stadt Coesfeld im November 2019 beschlossen hat. Deshalb sind bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen die Klimaziele der Stadt Coesfeld anzustreben.
 Hinsichtlich der Strom- und Wärmeversorgung wird eine Versorgung mit regenerativen Energieträgern im Sinne der Zielerreichung des Klimaschutzkonzeptes für Coesfeld empfohlen.

Weitere Pflanzempfehlungen

Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sollte darauf geachtet werden, dass unter Berücksichtigung der Festsetzung des Bebauungsplanes möglichst Arten gepflanzt werden, die der zukünftigen Klimaanpassung gerecht werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass Arten gepflanzt werden, die Nahrungquellen für Insekten, Vögel und Kleintiere bieten. Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz.

Außenanlagengestaltung

Die unverfestigten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickerungsfähige Pflasterungen und Vergleichsarbeiten einzusetzen.

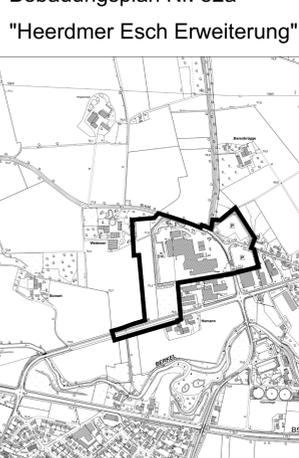
11. EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.

Stadt Coesfeld

Bebauungsplan Nr. 82a

"Heerdmer Esch Erweiterung"



Planübersicht 1 : 10.000

Stand 07.12.2023 Entwurf zur Öffentlichkeitsauslegung gem. § 3(2) / § 4(2) BauGB

Planröße 116 x 76

Maßstab 1 : 1.000

Planbearbeitung:

WP/WoltersPartner

Diester Straße 15 · D-48653 Coesfeld
 Telefon 05241 4868-0 · Fax 05241 4868-100
 stadtbau@wolterspartner.de